



Ethik & Recht

Immer wieder kommt es im Jagdbetrieb zu Situationen, in denen das (jagd-)rechtliche Wissen auf dem Prüfstand steht. An dieser Stelle werden in loser Folge jagdrechtliche Fragen beantwortet. Diesmal: Ethik und Recht – miteinander vereinbar?

MAG. WOLFGANG A. ORSINI UND ROSENBERG, RECHTSANWALT

An dieser Stelle wollen wir untersuchen, inwieweit (Jagd-) Recht und Ethik miteinander in Einklang zu bringen sind. Begriffsdefinition: Unter „Ethik“ versteht man gemeinhin die Moral(-philosophie) und die Sittenlehre. Als Sammelbegriff wird darunter vielfach die Gesamtheit der moralischen Lebensgrundsätze verstanden. Das Wort Ethik stammt vom griechischen „Ethos“, welches mit Herkommen, Gewohnheit, Gesittung und Charakter übersetzt wird. Die so entstandenen Lebensgrundsätze bilden damit die Richtschnur im Leben – sie gibt vor, wie man sich verhalten „soll“.

Unser Rechtssystem ist hingegen positivistisch verankert. Auf den Grundsätzen des Legalitätsprinzips erschaffen unsere demokratischen Staatsorgane Gesetze, die von der Verwaltung vollzogen werden. Die erlassenen Gesetze sind verbindlich. Die Grundlagen, auf denen diese vom Gesetzgeber erzeugten Regeln basieren, sind vielfältig. Moral und Sitte – also Ethik – kann hier selbstverständlich die treibende Kraft zu Beginn sein. Letztlich verbindlich ist rechtlich gesehen aber nur das entsprechende Recht.

Ethik & Jagdrecht

Eine Möglichkeit ist, dass der Gesetzgeber bewusst die Ethik in den Gesetzwerdungsprozess einfließen lässt und für Mensch und Tier ethisch vertretbare Regelungen schafft. Aber auch

abseits des gesetzten Rechts kann die Ethik auf dem Weg der sogenannten „unbestimmten Gesetzesbegriffe“ Eingang in das Jagdrecht finden. Ein Beispiel wäre die immer wieder erwähnte „Weidgerechtigkeit“, die zwar in den Jagdgesetzen Erwähnung findet, die aber keine Definition und keinen Verhaltenskatalog enthält.

So heißt es in § 2 Abs. 2 NÖ JagdG: „Die Jagd ist in einer allgemein als weidgerecht anerkannten Weise und unter Beobachtung der Grundsätze einer geordneten Jagdwirtschaft auszuüben.“ Auch § 3 des Salzburger Jagdgesetzes enthält eine gleichartige Regelung: „Das Jagdrecht ist unter Beachtung der Grundsätze der Weidgerechtigkeit (§ 70 Abs. 1) so auszuüben, dass ...“

Der Verfassungsgerichtshof führte in seiner Entscheidung vom 13. 6. 1981 zum Thema Weidgerechtigkeit und dem Steiermärkischen Jagdgesetz wie folgt aus: „Darunter ist auch die Verpflichtung, das Ansehen der Jägerschaft hochzuhalten und die Jägertradition zu wahren, subsumierbar. Der Inhalt der im Gesetz und in der Verordnung verwendeten Begriffe – er ist mit den anerkannten Grundsätzen der Weidgerechtigkeit gleichzusetzen (vgl. MEIER – HEMMELMAYR, Jagdrecht in Steiermark, Anm. 4 zu § 1 JagdG) – ist für die Normadressaten durchaus einsichtig und klar; er ist aus den gefestigten Gewohnheiten der Jägerschaft feststellbar (vgl. hiezu das zum Disziplinar-

statut für Rechtsanwälte ergangene Erk. VfSlg. 7494/1975, S 103).“

Der Verfassungsgerichtshof stellt also auf die „gefestigten Gewohnheiten“ innerhalb der Jägerschaft ab und leitet daraus den Begriffsinhalt der Weidgerechtigkeit ab. Weidgerecht ist daher alles ethisch innerhalb der Jägerschaft akzeptierte bzw. gewollte und gesollte Verhalten. Die Pflicht zur Nachsuche wäre hier ebenso zu nennen wie der letzte Bissen oder andere gelebte jagdliche Traditionen.

Aber auch die Jagdgesetze lassen an vielen Stellen erkennen, dass die Ethik bereits im Gesetzgebungsprozess eine wichtige Rolle gespielt hat. So sieht § 2 Abs. 1 NÖ JagdG vor, dass mit dem Jagdrecht auch die Berechtigung und Verpflichtung verbunden ist, das Wild unter Rücksichtnahme auf die Interessen der Land- und Forstwirtschaft zu hegen, damit sich ein artenreicher und gesunder Wildstand entwickeln kann und erhalten bleibt. Die Jagdausübung und die Wildhege haben daher so zu erfolgen, dass die Erhaltung des Waldes und seiner Wirkungen nicht gefährdet wird.

Sachliche Verbote

Der § 95 NÖ JagdG sieht wiederum sachliche Verbote vor. Alle nicht selektiven Jagdmethoden sind verboten. Insbesondere ist es untersagt, bei Ausübung der Jagd nach den waffenrechtlichen Vorschriften verbotene oder solche Waffen und Munition zu benutzen, die



für die Verwendung bei der Jagd auf Wild nicht bestimmt sind und hierbei auch üblicherweise nicht gebraucht werden, bzw. solche, die für eine weidgerechte Bejagung des Wildes aufgrund ihrer unzureichenden Wirkung ungeeignet sind. Zum Beispiel darf Schalenwild nicht mit Schrot, Posten und gehacktem Blei sowie mit Randfeuer- und Zentralfeuerpatronen, deren Hülsen kürzer als 40 mm sind oder deren Kaliberdurchmesser unter 5,5 mm liegt, bejagt werden.

Auch ist es verboten, in der Zeit der Wildfütterung Schalenwild mit Ausnahme von Schwarzwild im Umkreis von 200 m an Futterstellen zu beschießen. Geblendete oder verstümmelte lebende Tiere sowie betäubende Köder dürfen nicht als Lockmittel verwendet werden. Ebenso wenig dürfen Tonbandgeräte, elektrische oder elektronische Vorrichtungen, die töten oder betäuben können, verwendet werden. Auch Spiegel oder sonstige Vorrichtungen zum Blenden, Sprengstoffe oder nicht selektiv wirkende Netze sind, wie das Begasen oder Ausräuchern, verboten. Zudem ist die Jagd aus Luftfahrzeugen, fahrenden Kraftfahrzeugen oder Booten mit einer Antriebsgeschwindigkeit von mehr als 5 km/h ebenso untersagt.

Die Jagdgesetze verfolgen somit in ihrer Gesamtheit den ethischen Grundsatz, dass keinem Tier unnötiges Leid zugefügt werden darf bzw. der Mensch nicht „alles“ darf, um ein Tier zu erlegen. Es zeigt sich daher, dass (Jagd-)Recht und Ethik eng verbunden sind, als dies oftmals den Eindruck macht, und dass die Ethik bei der Ausübung der Jagd eine wichtige Rolle spielt. Sie findet bereits im Rahmen der Gesetzgebung Einzug in das Jagdleben und basiert auf allgemeinen Grundsätzen, wie der Weidgerechtigkeit, womit dem tiefen Respekt des Jägers vor dem Geschöpf Ausdruck verliehen werden soll.

Erlebe die neuen **GECO OPTIKEN**



GECO

Der optimale Einstieg in das Segment hochwertiger Ziel- und Beobachtungsoptiken. Eine in dieser Preisklasse einzigartige Qualität.



GECO GOLD

Höchste Qualität und Performance. Hochwertige Materialien und Technologien mit überragenden Leistungsdaten zum einzigartigen Preis.



Weitere Artikel dieser
Serie finden Sie auf unserer
Website: www.weidwerk.at

GECO - ALL YOU NEED

GECO is a registered trademark of RUAG Ammotec, a RUAG Group Company